

TC Inn-Casino e.V.

- Vorstand -

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der TC INN-CASINO e.V., mit Sitz in Wasserburg - Edling, ist am 01.03.1991 gegründet worden. Der TC INN-CASINO e.V., ist beim Amtsgericht in Traunstein eingetragen.
2. Er ist Mitglied im Bayerischen Landes Sportverband (BLSV) und kann in anderen Verbänden Mitglied sein.
3. Der Club hat den Zweck, den Tanzsport unter besonderer Berücksichtigung der Jugendbelange zu pflegen und zu fördern

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt unmittelbar, ausschließlich und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Clubs eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Clubvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine erbrachten finanziellen oder sonstigen Leistungen zurück.
3. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

3. Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Club erworben haben. Die Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.
4. Außerordentliches Mitglied kann jeder Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Danach wandelt sich diese Mitgliedschaft in eine ordentliche um.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und müssen von einem Mitglied befürwortet sein. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Name und Anschrift des Antragstellers werden den Mitgliedern in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitschrift mitgeteilt. Jedes Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Datum des Erscheinungstermins Widerspruch gegen die Aufnahme erheben, der schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend ab Anfang des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Eine Satzung wird beigefügt.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes kann bis 6 Wochen vor Ende des Halbjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Halbjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Näheres regelt die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen. Ausschlussgründe sind z.B. Vereinsschädigendes Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch einen Ausschluss nicht berührt.
9. Zahlungssäumige Mitglieder können vom Vorstand nach der 2. Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand/Vereinsausschuss
- c) die Jugendversammlung
- d) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan und besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens drei Wochen vor ihrem Stattfinden per textform einberufen und findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja - zu den Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen den Jugendwart, vorzunehmen.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern nach Anforderung zugeleitet wird.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzu-berufen.
7. Wenn gegen Vereinsmitglieder besondere Einwände/Gründe vorliegen, kann der Vereins-ausschuss durch Mehrheitsbeschluss die Wählbarkeit von Mitgliedern ablehnen.

§ 8 Vorstand / Vereinsausschuss

1. Der Vorstand / Vereinsausschuss besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Kinderwart
 - dem Pressesprecher
 - dem Schriftführer

und wird außer dem Jugendwart alle 4 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Es müssen nicht alle Positionen besetzt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder durch Zuwahl berufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nachfolgend auch Hauptvorstand genannt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei seiner Mitglieder erforderlich und ausreichend. Weitere Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, nachfolgend auch er-

weiterer Vorstand genannt, benötigen für rechtsgeschäftliche Erklärungen die Mitwirkung von zwei Hauptvorstandsmitgliedern.

4. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist hierzu auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Hauptvorstandsmitglieder, anwesend sind, über ein Fachgebiet jedoch nur dann, wenn das hierfür zuständige Mitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Vereinsjugend und Jugendversammlung

1. Der TC Inn-Casino Wasserburg erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
3. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
4. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und findet jährlich mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins und zusätzlich nach Bedarf statt. Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der außerordentlichen Mitglieder ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Jugendversammlung besteht aus:
 - dem Jugendwart
 - der/dem Vereinsjugendsprecher/in
 - allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.
6. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den/die Vereinsjugendsprecher/in. Er/sie wird jeweils für ein Jahr gewählt. Der Jugendwart wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Der Jugendwart ist für die Beschlüsse der Jugendversammlung dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist ferner für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 aktiven ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
2. Er hat die Aufgabe zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins zu schlichten, zwischen den Parteien zu vermitteln. Der Beirat ist berechtigt, Sanktionen nach Rücksprache mit dem Vorstand auszusprechen, gegebenenfalls Mitglieder gemäß § 5 Abs. 8 dieser Satzung auszuschließen.
3. Näheres regelt die Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Näheres regelt die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters verantwortlich gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Clubvermögen (bei Auflösung des Clubs)

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen an die Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2008 in Kraft. Der Club verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) in ihrer jeweils neuesten Ausführung anzuerkennen.

Satzung
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.09.1992,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.03.1994,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.02.1996,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.01.1997,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2003,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.05.2004,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2007,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2008
geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2014